

Familiengärtner-Verein Paradies

Paradieshofweg, 4102 Binningen

Frondienstreglement

Aktuelle Frondienstage siehe Seite [Jahresprogramm](#)

1. Begriff

Unter Fronddienst versteht man Arbeiten, die von den Aktivmitgliedern des Vereins ausgeführt werden. Sie dienen dem kostengünstigen Unterhalt oder der Verbesserung der Areale, vereinseigenen Lokalitäten oder sonstiger Anlagen.

2. Allgemeiner Grundsatz

Um den Fronddienst gemäss Statuten sicherzustellen und um eine gerechte Abgeltung von zu wenig geleisteten Fronddienststunden zu gewährleisten, wird gemäss Art. 3.8 k) der Statuten ein Fronddienstreglement erstellt.

3. Organisation

Fronddienste werden gemäss Statuten vom Vorstand aufgegeben. Sie sind jeweils im Jahresprogramm festgelegt.

Als Fronddienst gelten:

- a) Die schriftlich oder mündlich vom Vorstand einberufenen allgemeinen Fronddienste
- b) Die Fronddienststunden, welche einzelne Mitglieder als Ersatz für verpasste allgemeine Fronddienste nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied leisten
- c) In dringenden Fällen kann der Vorstand zu Fronddienst aufbieten

Nicht als Fronddienst gilt:

- a) Der Fräsdienst (wird separat geregelt)
- b) Die Mithilfe bei Vereinsanlässen

4. Abrechnung

Die geleisteten Fronddienststunden werden vom Vorstand je Mitglied erfasst. Ersatzpflichtig sind die Stunden, die sich aus der Differenz der aufgegebenen, festgelegten Anzahl Fronddienststunden zu den effektiv geleisteten Fronddienststunden je Mitglied ergeben. Die Höhe des Ersatzbeitrages (Abgeltung) je Stunde werden laut Art. 3.2 g) der Statuten von der Generalversammlung festgelegt. Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Ende jedes Kalenderjahres. Der Vorstand kann jeweils über die Entschädigung der mehr geleisteten Fronddienststunden entscheiden.

5. Fronddienstpflicht

Mit der Bezahlung der nicht geleisteten Fronddienststunden ist die Arbeit aber noch nicht getan. Sie entbindet deshalb die Mitglieder in keiner Weise von der in den Statuten verankerten Pflicht zur Leistung von Fronddienst. Mitglieder, die grundsätzlich keinen Fronddienst leisten, werden vom Vorstand schriftlich ermahnt und auf die Folgen, z.B. Gartenentzug aufmerksam gemacht.

6. Ausnahmen

In berechtigten Fällen entscheidet der Vorstand, ob die Ersatzpflicht ganz oder teilweise erlassen werden kann. Über einen allfälligen Gartenentzug entscheidet die Generalversammlung Art. 2.5 der Statuten.

7. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen ersetzen das bisherige Fronddienstreglement vom 11.2.1984. Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 24.10.1997 in Kraft.

Binningen, 24.10.1997
Familiengärtner-Verein Paradies Binningen
Der Präsident: P. Fankhauser
Die Sekretärin: T. De Icco-Talarico